

## **WAS BEDEUTET ÜBERHAUPT PFLEGEGRAD?**

Indikatoren für einen Pflegegrad sind körperliche, geistige oder seelische Krankheiten bzw. Behinderungen. Verrichtungen des täglichen Lebens können nur noch mit fremder Hilfe (ambulanter Pflegedienst) oder mit Hilfe von Angehörigen verrichtet werden.

Ob die Voraussetzungen für einen Pflegegrad gegeben sind, ermittelt der Medizinische Dienst der Krankenkasse, auch MDK genannt. Die Angehörigen oder auch der Pflegebedürftige selbst kann bei seiner Krankenkasse einen Antrag hierfür stellen.

## **WELCHE VORAUSSETZUNGEN SIND FÜR DAS ERLANGEN EINER PFLEGESTUFE NOTWENDIG?**

**PFLEGEGRAD 1:** Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit

**PFLEGEGRAD 2:** Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit

**PFLEGEGRAD 3:** Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit

**PFLEGEGRAD 4:** Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit

**PFLEGEGRAD 5:** Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit  
mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff in der sozialen Pflegeversicherung ist die Einführung des NBA (Neues Begutachtung Assessment) verbunden, das die Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den MDK grundlegend verändert. Für Anträge auf Leistungen nach der Pflegeversicherung seit dem 01.01.2017 steht nicht mehr der verrichtungsbezogene Hilfebedarf in Minuten im Fokus. Entscheidend für die Empfehlung des Pflegegrades ist der Grad der Selbstständigkeit eines Menschen. Bei der Begutachtung werden die Ressourcen erfasst. Zentraler Maßstab des Instruments ist der Grad der Selbstständigkeit eines Menschen und das Angewiesensein auf personelle Unterstützung durch andere.

## **WAS IST ZU TUN, WENN PFLEGENDE ANGEHÖRIGE SELBST ERKRANKEN ODER IN URLAUB FAHREN WOLLEN?**

In diesem Fall stehen jedem Pflegebedürftigen 28 Tage pro Kalenderjahr zu. Es ist die sogenannte „Verhinderungspflege“.

## **WAS BEDEUTET VERHINDERUNGSPFLEGE?**

Anspruch auf Verhinderungspflege besteht, wenn pflegende Angehörige oder andere pflegende Personen verhindert sind. Voraussetzung ist, dass die Pflegenden vor der erstmaligen Verhinderungspflege mindestens 12 Monate den Pflegebedürftigen in der häuslichen Umgebung gepflegt haben.

Die Verhinderungspflege ist im § 39 des SBB XI geregelt. Dort heißt es:

*Häusliche (gilt auch für stationäre) Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson:  
Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege verhindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr; § 34 Abs. 2 - Satz 1 gilt nicht. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 12 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall 1.612,00 € im Kalenderjahr nicht überschreiten... Zusätzlich können von der Pflegekasse auf Nachweis notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, übernommen werden. Die Aufwendungen der Pflegekasse ... dürfen zusammen den in Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigen (1.612,00 €.)*

## **WAS IST ZU TUN, UM VERHINDERUNGSPFLEGE ZU ERHALTEN?**

1. Antrag stellen bei der zuständigen Krankenkasse
2. Verhinderungspflegeplatz suchen

## **WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN VERHINDERUNGSPFLEGE UND KURZZEITPFLEGE?**

Die „Kurzzeitpflege“ soll die Überleitung in häusliche oder vollstationäre Pflege sicherstellen. Dies geschieht meist nach Aufenthalt in der Klinik oder REHA.

Unter „Kurzzeitpflege“ versteht man die zeitlich befristete Ganztagsbetreuung pflegebedürftiger Menschen in einer stationären Pflegeeinrichtung. Sie tritt z.B. bei der Überleitung vom Krankenhaus in die häusliche Pflege ein, oder wenn pflegende Angehörige selbst verhindert sind, z.B. durch Krankheit oder Urlaub und somit die Pflege vorübergehend nicht sicherstellen können.

Die Kurzzeitpflege ist im § 42 des SGB XI geregelt. Dort heißt es:

*Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung.*

*Dies gilt:*

- *für eine Übergangszeit im Anschluß an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen*
- oder*
- *in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.*

#### **WELCHE KOSTEN WERDEN BEI DER KURZZEITPFLEGE ÜBERNOMMEN?**

Hier beteiligt sich die Pflegeversicherung mit einem Gesamtbetrag von max. 1.612,00 €.

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden meist die Begriffe Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege synonym gebraucht. Auch wenn sich beide Erklärungen ähnlich anhören, so gibt es doch einen feinen Unterschied.

Wichtig für die Pflegebedürftigen bzw. Angehörigen ist, dass es Hilfe und Unterstützung von den Pflegekassen gibt und sie nicht alleine mit dem Problem „Pflege“ sind. Bei einem plötzlichen Krankenhausaufenthalt stehen den Angehörigen in den Krankenhäusern die Sozialdienste beratend zur Verfügung. In den Senioreneinrichtungen hilft ihnen die Pflegedienstleitung oder eine hauseigene Beraterin gerne weiter.

Das Thema „Pflege“ ist ein weites Feld und ist immer individuell zu entscheiden. Der Gesundheitszustand, die Gewohnheiten oder der Charakter, um nur ein paar Aspekte zu erwähnen, sind Entscheidungsgrundlagen für eine Einrichtung.

Selbstverständlich können wir hier nur einen Bruchteil des Themas Pflege ansprechen. Wir haben in dieser Broschüre unserer Meinung nach nur die wichtigsten Fragen und Begriffe versucht zu erklären und hoffen, dass diese Informationen Ihnen bei der Entscheidung, ob vollstationäre Dauerpflege oder Verhinderungspflege, weiterhelfen.

Wir stehen Ihnen mit unserem Team und unserer Kompetenz gerne beratend zur Verfügung. Sprechen Sie uns an oder vereinbaren Sie mit uns einen Termin, so dass wir Sie individuell und optimal beraten können und Ihnen eine auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Lösung aufzeigen können.

Ihr

**Haus Martényi**